

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Kein Darlehn durch die WEG

Können Modernisierungs- oder Instandhaltungsarbeiten am Gemeinschaftseigentum (Dach, Fassade, Daämmung, Balkone, etc.) nicht aus den WEG-Rücklagen finanziert werden, kommen viele Wohnungseigentümergeinschaften auf die Idee, die Kosten durch Kredit zu finanzieren. Insbesondere aufgrund niedriger Zinsen und Förderungen der KfW kommen die Eigentümer häufig auf die Idee, die WEG könne für die Baumaßnahmen einen Kredit aufnehmen. Es wird ein Beschluss gefasst. Der Verwalter wird mit dem weiteren Vorgehen beauftragt.

Nach Auffassung des OLG Hamm entspricht die Kreditaufnahme durch die WEG jedoch nicht dem Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung. D.h. wenn ein Miteigentümer hiermit nicht einverstanden ist und Anfechtungsklage erhebt, sieht es schlecht aus. Das OLG geht sogar von einer Nichtigkeit aus. Eine Entscheidung des BGH ist zu dieser Frage noch nicht ergangen. Solange dies jedoch nicht der Fall ist, sollten WEG's und deren Verwalter vorsichtig sein.

OLG Hamm vom 26.04.2012, V ZB 181/11

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf Twitter](#)

Jetzt "Fan" auf [Facebook](#) werden

Maklerportal: <http://makler.ra-sawal.de>

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=3458>

Related Posts [Zustimmungserfordernis des WEG-Verwalters](#)

- [Bauträgerrecht: Unverhältnismäßigkeit der Mangelbeseitigung](#)
- [Erwerb von Sondereigentum durch die WEG](#)
- [Umstellung des Verteilungsschlüssels](#)
- [Ansichziehen eines höherwertigen Herstellungsanspruches \(Bauträgerrecht\)](#)